

2421/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 14. Mai 1997, Nr. 2424/J, betreffend Zahlungen an die EU und Rückflüsse aus der EU, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich folgendes darlegen:

Art. 201 EU-Vertrag legt fest, daß der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

1. Eigenmitteleistungen(Zahlungen/Gutschriften)

Gemäß Art. 9 Verordnung 1552/89 der EU müssen ihre Mitgliedstaaten die Eigenmittel auf einem gesonderten Konto gutschreiben. In Österreich ist im Bundesministerium für Finanzen für die Abwicklung der Eigenmitteleistungen an die EU das „Art. 9 Konto“ eingerichtet, welches im Rahmen des Bundeshaushaltes geführt wird. Die Gutschriften auf dieses Konto erfolgen zwar bereits in Phase 4 der Bundeshaushaltsverrechnung („Schuld“), aber erst wenn die Europäische Kommission Zahlungen abruft, werden auch beim Bund haushaltswirksame Ausgaben („Zahlungen“ - Phase 5) verrechnet. Die jährliche Budgetbelastung Österreichs (Phase 5) unterscheidet sich daher von den Einnahmen, welche die EU in ihrem Haushalt desselben Jahres verrechnet. Dies wäre bei der Beilage 2, die der Anfragebeantwortung angeschlossen ist, zu beachten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die traditionellen Eigenmittel (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgabe) jenem Mitgliedstaat zugerechnet werden, an dessen Grenzstelle die Zahlungen erfolgen. Das Aufkommen jedes Mitgliedstaates hängt somit von der Frequenz an seinen Grenzübertrittsstellen ab, und Mitgliedstaaten mit wichtigen Umschlagplätzen weisen

höhere Werte als die anderen Mitgliedstaaten auf („Rotterdameffekt“). Dabei bleibt unbeachtet, daß gegebenenfalls der Abgabenträger (z.B. Importeur) einem anderen Mitgliedstaat zuzurechnen wäre. Dies führt zwar zu Verzerrungen bei der Einnahmenzurechnung und damit auch der Nettopositionen, doch tritt dieses Problem mit der zunehmenden Rückläufigkeit der traditionellen Eigenmittel in den Hintergrund.

2. Rückflüsse

Den Zahlungen/Gutschriften an die EU stehen die Rückflüsse gegenüber, welche für die Jahre 1995 und 1996 in der Beilage 1, die ebenfalls der Anfragebeantwortung angeschlossen ist, dargestellt sind. Diese Rückflußzahlen enthalten allerdings nur jene Beträge, welche über den österreichischen Bundeshaushalt an die diversen Empfänger transferiert werden und somit im Bundeshaushalt ihren Niederschlag finden. Über Zahlungen/Rückflüsse, welche die EU direkt an die Empfänger in Österreich leistet (z.B. im Wissenschafts-, Unterrichts- oder kulturbereich), bestehen in Österreich keine zusammenfassenden Aufzeichnungen.

Vergleichbarkeit der Beilagen 1 und 2

Die in der Beilage 1 dargestellte Aufgliederung entspricht der österreichischen Berechnungsweise, die im Bereich der Eigenmittelleistungen zwischen Gutschriften und tatsächlichen Zahlungen unterscheidet und somit keine geeignete Grundlage für Vergleiche zwischen den 15 Mitgliedstaaten der EU (EU-15) bietet. Um eine geeignete Grundlage für Vergleiche zwischen den EU-15 zu erhalten, wird daher auf den vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) für jedes Haushaltsjahr veröffentlichten Bericht zurückgegriffen, bei dem die Untergliederung allerdings relativ grob ist, so daß genaue Vergleiche mit den österreichischen Aufzeichnungen nicht möglich sind.

Der EuRH weist die Werte gemäß den gemeinschaftlichen Haushaltsvorschriften in ECU aus; dies führt gegenüber den österreichischen Aufzeichnungen zu kursdifferenzen. Außerdem bestehen Periodenabgrenzungunterschiede: Der EuRH nimmt entsprechend den Haushaltsvorschriften der EU (Art. 6 und 101 der Haushaltsordnung der EU) eine andere Periodenabgrenzung der Rückflüsse vor: Zahlungen der EU bis 15. Jänner 1996 werden dem vergangenen Haushaltsjahr zugerechnet; in der österreichischen Rechnung sind dies hingegen schon Einnahmen für 1996. Die Differenzen zwischen den österreichischen und den EU Aufzeichnungen sind im wesentlichen auf diese beiden Faktoren zurückzuführen.

3.Nettoposition

Der letzte verfügbare Jahresbericht des EuRH erschien im Herbst 1996 und enthält die abschließenden Werte für das Haushaltsjahr 1995 der EU. Die darin veröffentlichten Daten bilden die Grundlage für die in der Beilage 2 dargestellten Vergleiche zwischen den EU-15. Beim Vergleich der einzelnen Nettopositionen (es werden die Beiträge, die die einzelnen Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt leisten (Eigenmittel) den Ausgaben des Gemeinschaftshaushaltes für die einzelnen Mitgliedstaaten gegenübergestellt) ist allerdings zu beachten, daß dabei nur die budgetären Erstrundeneffekte dargestellt sind und der Wirkungszusammenhang mit den anderen integrationsbedingten wirtschaftlichen Aktivitäten unbeachtet bleibt.

Die Jahre 1995 und 1996 waren für Österreich auch durch technisch-administrative Anlaufeffekte gekennzeichnet, wodurch sich besonders im Bereich der Rückflüsse wenig aussagekräftige und für die Folgejahre nicht repräsentative Werte ergaben.

Zu1.:

In den Jahren 1995 und 1996 wurden von Österreich folgende Zahlungen an die EU geleistet:

	1995	1996
netto excl. 10%	18.429.896.680	26.543.973.687

Einhebungsvergütung

Zu2.:

Die Brutto- und Nettozahlungen stellen sich in diesen Jahren wie folgt dar;

	1995:1996
netto (excl. 10%)	18.429.896.680 26.543.973.687

Einhebungsvergütung):

brutto (incl.	18.754.019.646	26.937.253.798
---------------	----------------	----------------

10% Einhebungvergütung):

Zu3.:

An die sonstigen Organe der EU wurden folgende Zahlungen geleistet

	1995	1996
Beitrag für EURATOM (VA 1/10008)	249.600	0
EGKS-Beitrag (VA 150017)	98.340.750	98.284.250
Beiträge zur GASP (VA 1/20008)	10.707.212	6.538.932
Europ. Investitionsbank (VA 1/54052)	1.975.754.948	2.040.264.690

Zu 4.

Hinsichtlich der pro Kopf-Belastung kann eine vergleichende Aufschlüsselung für alle EU-15 nur anhand der im Bericht des EuRH zum Haushaltsjahr 1995 dargestellten Eigenmittelgutschriften erfolgen, die in der Beilage 2 dargestellt sind. Hinsichtlich der beträchtlichen Differenzen zwischen Gutschriften und tatsächlichen Zahlungen möchte ich auf die Ausführungen unter Punkt 1 der Einleitung verweisen.

Ich ersuche um Verständnis, daß für das Haushaltsjahr 1996 noch keine Angaben erfolgen können, da der entsprechende Bericht des EuRH erst im Herbst 1997 vorliegen wird.

Zu5.:

Auch die Stellung, die Österreich mit seinen Zahlungen im EU-Vergleich einnimmt, ist in der Beilage 2 dargestellt.

Zu6.:

Lediglich die Gutschriften auf das im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Art. 9 Konto können betragsmäßig den in der Fragestellung angeführten Bereichen zugerechnet werden und sind in der Beilage 1 dargestellt. Die von der EU in weiterer Folge angeforderten Zahlungen erfolgen bereits als Pauschalbetrag ohne anteilmäßige Zuordnung.

Zu7.:

Auch hinsichtlich der Höhe der Rückflüsse aus der EU in den Jahren 1995 und 1996 möchte ich auf die Beilagen 1 und 2 verweisen.

Zu8.:

Die Rückflüsse für die anderen neuen Mitgliedstaaten Schweden und Finnland stellen sich im Jahr 1995 wie folgt dar:

1995

- | | |
|-------------|---------------|
| a) Schweden | 720,9 Mio ECU |
| b) Finnland | 722,9 Mio ECU |

Da der Bericht des EuRH erst im Herbst 1997 vorliegen wird, ersuche ich auch um Verständnis daß für das Haushaltsjahr 1996 noch keine Angaben erfolgen können.

Zu9.:

Neben den Rückflüssen aus dem EAGFL-Garantie-, den Strukturfonds und den Rückflüssen gemäß Art. 81 des Beitrittsvertrages hat die EU folgende (auch in der Beilage 2 enthaltene) Zahlungen an Empfänger in Österreich ausgewiesen:

	1995
Forschung (B6)	71,2 Mio ATS
Zusammenarbeit (B7)	15,8 Mio ATS
Sonstige	157,0 Mio ATS

Nähere Erläuterungen zu diesen Zahlungsströmen enthält der Jahresbericht des EuRH nicht. Nach den vorliegenden Informationen umfassen die sonstigen Rückflüsse verschiedene Bereiche wie z.B. Umwelt, Bildung, Jugend und Medien.

Zu 10.:

Derartige konkrete Aussagen von Kommissionsbeamten sind mir nicht bekannt. Unabhängig davon wird vom Bundesministerium für Finanzen die Ansicht vertreten, daß ein einfacheres und transparenteres österreichisches Förderungssystem wünschenswert wäre.

Ein wesentlicher Grund für das komplexe österreichische Förderungssystem liegt bereits in den verfassungsrechtlichen Grundlagen. Aus dem in der österreichischen Bundesverfassung geltenden Prinzip der Ministerverantwortlichkeit folgt für den Bund eine ausgeprägte dezentrale Organisation des Förderungswesens, bei der z.B. der für die Umwelt zuständige Bundesminister für die Umweltförderungen, der für die Landwirtschaft zuständige Bundesminister für Agrarförderungen usw. zuständig ist. Zu den Förderungsaktionen der einzelnen Bundesressorts kommen, bedingt durch den föderalen Staatsaufbau, auch noch die Förderungsprogramme und -aktionen der einzelnen Bundesländer. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die österreichische Bundesverfassung die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Bundesländern nur für den Bereich der Hoheitsverwaltung regelt. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung hingegen sind Bund und Bundesländer nicht an eine in der Verfassung festgeschriebene Kompetenzverteilung gebunden. Da Subventionen in Österreich fast ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von zivilrechtlichen Förderungsverträgen vergeben werden, können Bund und Bundesländer Subventionen daher auch auf Gebieten vergeben, in denen sie als Hoheitsträger keine Kompetenzen haben. In Summe resultiert daraus die Vielfalt des österreichischen Förderungswesens.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte auf Bundesebene mittelfristig eine Förderreform angestrebt werden. Die von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppen „Technologieoffensive“ und „Exportoffensive“ haben dazu erste Vorschläge vorgelegt.

Langfristig ist darüber hinaus eine Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Ländern anzustreben und in den Gremien der EU auf eine Vereinfachung der Strukturfondsförderungen hinzuwirken.

Zu 11.:

In Ausführung des Art. 201 EG-Vertrag legt Art. 1 des Eigenmittel-Beschlusses 728/94 vom 31. Oktober 1994 fest, daß der Gemeinschaft zur Finanzierung ihres Haushaltes Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind - mit Ausnahme der unter Punkt 3 der vorliegenden Anfragebeantwortung angeführten Bereiche — alle Ausgaben der EU aufzunehmen (Art. 199 EG-Vertrag); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaft finanziert.

Da somit die Ausgaben der EU nicht über jenen Einnahmen liegen können, die ihr über Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden, liegt keine Notwenigkeit zu einer sonstigen Finanzierung vor.

Zu 12.:

Der von der Europäischen Kommission im Mai 1997 bezüglich Betrugsbekämpfung vorgelegte Jahresbericht 1996 geht von einem Gesamtvolumen der von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Jahr 1996 aufgedeckten Unregelmäßigkeiten (einnahmen- und ausgabenseitig) von insgesamt rd. 1,3 Mrd. ECU aus. Der Begriff der „Unregelmäßigkeit“ umfaßt sowohl die fahrlässigen oder irrtümlichen Unterlassungen, welche geeignet sind, einen Schaden für den Haushaltsplan zu bewirken, als auch vorsätzliche oder absichtliche Verhaltensweisen, entsprechend dem engeren Betrugsbegriff. Da aber Absicht oder Vorsatz nicht in allen Fällen erwiesen ist, kann nicht der gesamte Betrag von rd. 1,3 Mrd. ECU auf Betrug im strafrechtlichen Sinne zurückgeführt werden.

Österreich begrüßt den von der Kommission vorgelegten Jahresbericht über die Aktivitäten der Kommission im Jahr 1996 und unterstützt deren ambitioniertes Arbeitsprogramm im Bereich der Betrugsbekämpfung für die Jahre 1997/98. Weiters wird sich Österreich gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der EU für eine verstärkte Bekämpfung des organisierten Verbrechens sowie die Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft einsetzen.

Zu 13.:

Im Zuge des nächsten Finanzplanungszeitraumes des Europäischen Haushaltes für die Jahre ab 2000 strebt Österreich eine Senkung der Eigenmittelobergrenze unter 1,27% des BSP der

EU-15 an. Auf keinen Fall darf jedoch die Eigenmittel-Obergrenze den Wert von 1,27% des BSP übersteigen.

Österreich akzeptiert grundsätzlich das Prinzip der finanziellen Solidarität im Rahmen der EU und geht daher davon aus, daß es weiterhin Nettozahler sein wird, wobei allerdings eine Reduzierung seiner Nettoposition angestrebt wird.

Diese Position basiert auf einem Beschuß der Bundesregierung sowie einer Übereinkunft der für Finanzen verantwortlichen Vertreter aller Öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Gemeinden).

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!